

Art, wie bey der jehigen Uebergabe durch Wardirung aller Gebäude durch beeidigte Werkverständige zu erforschen ist, zurück zu nehmen, dabey aber sich wegen etwaniger Deteriorationen in Betracht der Nahrung, oder alles dessen, worinn es bestehen möchte, schadlos zu halten, und solche Schadenshaltungs-Summe von dem Taxato, in so weit solches zureicht, abzuziehen mit Vorbehalt des Regresses gegen den Erbpacht-Müller und dessen Ehefrau, so weit jenes nemlich nicht zureicht.

Würde aber der Erbpacht-Müller ohne leibliche von ihm abstammende Erben, in dem die angeheyratheten gänzlich ausgeschlossen sind, versterben: so fällt die Erbpacht-Mühle sammt allem Zubehör und Meliorationen, in dem Falle, wenn er gar keine gesetzliche Erben hinterläßt, Unserer Cammer frey anheim. Sollten aber deren vorhanden seyn, welche zwar als von ihm nicht abstammende diese Erbpachts-Mühle nicht erhalten könnten, jedoch aber den Gesetzen nach dessen Erbschaft bekommen müssen: so soll ihnen auf eben die Weise, wie oben S. 14. gesagt ist, das Taxatum dessen, was deren Erblasser eigenthümlich zustehet, herausgezahlet werden.

Wenn diese Erbpacht-Mühle an einen Erben des jedesmaligen Erbpacht-Müllers fällt, muß ersterer solches Unserer Cammer gebührend anzeigen, damit, wie demselben ausdrücklich zur Bedingung des zu erlangenden Besizes bey Verlust des Erbpachts-Rechts gemacht wird, das Nöthige, wegen der zu stellenden Sicherheit und der Bürgschaft dessen Ehefrau, mittelst eidlicher Entsagung der derselben zustehenden Rechtswohlthaten, auch Eintragung der Sicherheit und Bürgschaft in das Amts-Rische Hypothekens-Buch, besorget, und der neue Erbpacht-Brief für denselben sodann ausgefertigt werden könne.

Urkundlich ist dieser Erbpacht-Contract nach vorgängiger Entsagung aller dagegen zu machenden Ausflüchte, sonderlich, daß derselbe anders verhandelt, als niedergeschrieben worden, in duplo gleiches Inhalts ausgefertigt, von Uns mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Cammer-Insigels vollzogen, auch von dem Erb-Pächter eigenhändig unterschrieben, und mit dessen gewöhnlichem Verschaft bestätigt, und jedem Theile ein vollzogenes Exemplar eingehändigt worden. So geschehen N. den

N. N. (L. S.)

(L. S.) N. N.
Erbpächter:

Be